

Gebührenordnung

Schützenverein 1966 Schönaich e.V.



§ 1 Präambel

Diese Gebührenordnung regelt die Gebühren, die im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft anfallen. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Gebührenordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Beiträge

Jahresbeitrag		Quartal 1-4	Quartal 3-4
Erwachsene Mitglieder		150,00€	75,00 €
Jugend (Schüler, Auszubildende, Studenten)		50,00 €	25,00 €
Ermäßigt (Ehepartner, Rentner, Menschen ab GdB 50, Zweitverein)		75,00 €	37,50 €
Ehrenmitglieder		Beitragsfrei	
Fördermitglieder (ab 16)		Beitrag siehe Altersgruppe aktive Mitglieder	
Ersatzgebühr für nicht geleistete Pflichtstunden		Quartal 1-4	Quartal 3-4
Arbeitsdienst	a 25,00 € / h (Jugend a10,00 € / h)	10 h	5 h
		Zweitverein 5 h	Zweitverein 2,5 h
Standaufsicht	a 10,00 € / h	2 Wochen	1 Woche
		Zweitverein 1 Woche	Zweitverein ½ Woche

Aufnahmegebühr*
für aktive Mitglieder als Erstverein 100,00 €

*Die Aufnahmegebühr wird auch bei jedem Wechsel in die aktive Erstvereinsmitgliedschaft fällig.

Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge werden für Bestandsmitglieder zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Jahres fällig. Für Neumitglieder sofort nach Vereinsaufnahme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen den Beitrag nicht, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Siehe Satzung § 7

§ 5 Gebührenabweichung

In begründeten Fällen kann der Vorstand beschließen von den aktuellen Gebühren für einzelne Mitglieder abzuweichen. Dies muss schriftlich beantragt und schriftlich bestätigt werden.